

Die Zeugenaussage führt zu einer weiteren Vernehmung des Beschuldigten. In dieser Vernehmung werden dem Beschuldigten vom Untersuchungsführer in allgemeiner Form Vorhalte gemacht, daß er bisher wesentliche Teile seiner strafbaren Handlungen verschweige usw. Im Ergebnis der Einwirkung des Untersuchungsführers - konkrete Vorhalte aus der Zeugenvernehmung wurden nicht genecht - legt der Beschuldigte ein neues Geständnis ab, wonach er bereits seit längerer Zeit als Zubringer für die Menschenhändlerbande tätig gewesen sei, bisher insgesamt drei namentlich genannte Bürger an konkret bezeichnete Orte zu konkret genannten Zeitpunkten an die Transitstrecke gebracht habe usw. Bestandteil dieses Geständnisses sind auch sämtliche in der Zeugenaussage enthaltene Details über das Zusammentreffen mit dem Kurier der Bande am Autobahnkilometerstein 27,5 einschließlich der konkreten örtlichen und zeitlichen Bedingungen. Der Beschuldigte behauptete, daß er bei diesen ersten Zusammentreffen mit dem Kurier der Bande die Zusage erhalten habe, selbst ausgeschleust zu werden, nachdem er die drei Zubringerfahrten realisiert haben würde.

In diesem Fall ist die Gewißheit der Aussage über das Zusammentreffen des Beschuldigten mit dem Kurier der Bande am Km-Stein 27,5 nicht nur durch die Übereinstimmung beider Aussageinhalte bestimmt, sondern neben diesem Argument gehen als weitere Beweisgründe in die Begründung der Gewißheit die Umstände des Zustandekommens der Aussagen sowie die Detailtreue beider Aussagen ein. Bei dieser Sachlage existieren keine Gegengründe mehr, die einen sinnvollen Zweifel am Vorliegen der Gewißheit begründen könnten.

Das Beispiel verdeutlicht die praktische Umsetzung der Hinweise der OG-Richtlinie zur Beweisführung vom 16. 3. 1978, die kritische Überprüfung der Beweismittel vor allem darauf zu beziehen, "ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder nicht" und dabei "die Konkretheit der Aussagen in bezug auf Einzelheiten des Tatgeschehens" und "gegebenenfalls ... die Umstände, unter denen eine Aussage zustande gekommen ist, in die Überprüfung einzubeziehen".¹ Durch diese Beweisgründe, die für sich genommen und isoliert betrachtet sekundäre Wahrheitskriterien darstellen, und unter Nutzung der objektiv zwischen ihnen und zu der zu beweisenden Aussage bestehenden logischen Beziehungen wird ausgeschlossen, daß die Übereinstimmung anders

¹ Vgl. OG-Richtlinie vom 16. 03. 1978 in "Dokumentensammlung zum Strafprozeßrecht", a. a. O., S. 24/25